

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9.

Marienwerder, den 1. März.

1876.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1876 enthält unter:

Nr. 8399 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1875, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung des Chausséebauwesens in der Provinz Posen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Reglement

zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Preußen.

Zur Ausführung der Bestimmungen im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, treten für die Provinz Preußen die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

§ 1. Ist durch die im § 67 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere, bei Pferden ein Fall der Nothkrankheit, oder bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Provinzial-Verbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§ 2. Die Entschädigung beträgt einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben,

1. bei den mit der Nothkrankheit behafteten Pferden, die Hälste,
2. bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh, vier Fünftel,

des nach Vorschrift der §§ 62. ff. des Gesetzes ermittelten gemeinen Werths.

§ 3. Keine Entschädigung wird geleistet:

- a) für solche Thiere, welche mit Noth oder Lungenseuche behaftet in das diesseitige Staatsgebiet eingeführt sind, oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb dreier Monate die Nothkrankheit oder innerhalb sechs Monate die Lungenseuche festgestellt wird;
- b) für Thiere, welche der Militair-Verwaltung oder dem preussischen Staate gehören;
- c) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen

Ausgegeben in Marienwerder den 2. März 1876.

Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

§ 4. Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1. wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere die im § 9 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte, Kenntniß erhalten hat, verzögert;
2. im Falle des § 23 des Gesetzes, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwendung der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 5. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Nothkrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämtliche in der Provinz vorhandenen Pferde, einschließlich die Fohlen, von den Besitzern derselben nach Bedürfnis eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 20 Pfennige für jedes Pferd.

§ 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getödtete Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in der Provinz vorhandene Stück Rindvieh, (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber) von dem Besitzer desselben nach Bedürfnis eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 5 Pfennige für jedes Stück Rindvieh.

§ 7. Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung der Abgaben (§§ 5 und 6) in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§ 8. Die Abgaben (§§ 5 und 6) werden nicht erhoben:

1. für Thiere, welche der Militair-Verwaltung oder dem preussischen Staate gehören,
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§ 9. Aus den am Schlusse des Jahres verblei-

benden Ueberschüssen jeder der beiden Abgaben werden zwei Reservefonds gebildet.

Jedem Reservefonds fließen außer den Ueberschüssen der betreffenden Abgabe die Zinserträge seiner Bestände zu.

Hat der Reservefonds für die Pferdebesitzer die Höhe von 100,000 Mark, der Reservefonds für die Rindviehbesitzer die Höhe von 75,000 Mark erreicht, dann werden die ferneren Zinserträge des Fonds zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten und der Entschädigungen verwendet und die bezügliche Abgabe nur insoweit erhoben, als die Zinsen des betreffenden Reservefonds zur Deckung dieser Kosten nicht ausreichen.

Wenn in einem Jahre die Erhebung einer Abgabe von 40 Pf. von jedem Pferde, bzw. von 10 Pf. von jedem Stück Rindvieh nicht ausreicht, so werden die fehlenden Beträge aus dem betreffenden Reservefonds zugeschossen. Der verringerte Reservefonds ist alsdann wieder in der vorgeschriebenen Weise bis zur Normalhöhe zu ergänzen.

§ 10. Die Ausschreibung der Abgaben erfolgt auf den Beschluß des Provinzial-Ausschusses, welcher der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedarf.

Die Vorsteher der Gemeinde- und Gutsbezirke, und in den Städten die Magistrate erheben die Abgaben für den Provinzial-Verband.

§ 11. Behufs Erhebung der Abgaben soll in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbständigen Gutsbezirke ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres aufgenommen werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehes ergeben müssen. Vor Erhebung der Abgaben müssen die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Innerhalb dieser Frist, können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeinde- (Guts)-Vorstande angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet.

Reklamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Auslegung bzw. nach Erledigung der angebrachten Reklamationen sind die Verzeichnisse mit der Bescheinigung des Gemeinde- (Guts) Vorstandes versehen der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben festzustellen und dem Landes-Direktor zu übersenden hat.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege.

Die näheren Vorschriften über den Tag der Zahlung, die Aufnahme und Fortführung der Verzeich-

nisse und über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung und Abführung der Gelder zu beachtende Verfahren werden von dem Provinzial-Ausschusse mit Genehmigung des Ober-Präsidenten getroffen.

§ 12. Die Orts-Polizei-Behörde oder eintretenden Falls der bestellte Seuchen-Kommissarius hat dem Landes-Direktor von jedem Falle einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzial-Verbandes begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres (§ 67 des Gef.) und der über das Ergebniß der Schätzung aufgenommenen Urkunde (§ 65 des Gef.) Kenntniß zu geben.

Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliege, in welchen nach den §§ 3 und 4 keine Entschädigung geleistet wird, oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt.

§ 13. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Anweisung des Landes-Direktors durch die Provinzial-Haupt-Kasse.

§ 14. Die Verwaltung der Reservefonds und das gesammte Rechnungswesen unterliegen den für die Verwaltung des Provinzialständischen Vermögens bestehenden Vorschriften.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Fonds von dem Landes-Direktor zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 15. Das Reglement tritt, nachdem es die Genehmigung der Herren Minister des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten erhalten hat, mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages in Kraft, an welchem das Stück des Amtsblattes, in welchem es verkündet worden ist, ausgegeben worden ist.

§ 16. In diesem Jahre bestimmt der Provinzial-Ausschuß den Tag der Zahlung.

Vorstehendes, von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen in der Sitzung vom 17. Januar d. J. beschlossene Reglement wird hiermit gemäß § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen genehmigt.

Berlin, den 11. Februar 1876.

Der Minister des Innern. Der Minister für die  
Im Auftrage: landwirthschaftlichen  
gez. von Altkow. Angelegenheiten.  
gez. Friedenthal.

2)

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Vertrages vom 17. 18. Mai 1875, Gesetz-Sammlung Seite 224, berufe ich hierdurch eine Versammlung der Meistbetheiligten der ehemaligen Preussischen Bank auf Mittwoch, den 29. März d. J., Nachmittags 5 1/2 Uhr, um den Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschluss für das Jahr 1875 zu empfangen. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude

Oberwallstraße 10/11 statt. Die Theilnehmenden werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschläge eingeladen werden.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.  
Achenbach.

**3) Bekanntmachung,**  
wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinskoupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe von 1868 A. für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. Dezember d. J. ab, von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassen-Revisionsstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisstelle in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 14. Oktober 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushängung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen, beziehungsweise von der königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu beziehenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Eintretens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der ge-

nannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

**4) Bekanntmachung.**  
Annahme von Telegrammen durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs können vom 1. März d. J. ab Privat-Telegramme durch die in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen.

Die betreffenden Telegramme sind mit dem taxmäßigen Betrage in Telegraphen-Freimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an dem Postwagen zur Aufgabe zu bringen.

Soweit dem Absender Telegraphen-Freimarken nicht zur Verfügung stehen, darf die Gebühr auch durch Aufkleben von Post-Freimarken entrichtet werden.

Das Telegramm kann auch auf eine Postkarte geschrieben sein, muß aber als solches durch Ausstreichen der Ueberschrift „Postkarte“ und Ersetzung derselben durch das Wort „Telegramm“ deutlich bezeichnet werden. Den Betrag des Poststempels von 5 Pf. kann der Absender sich bei der Gebühr zu gut rechnen.

Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen es gestatten, sollen auch nicht mit Marken beklebte Telegramme unter Beifügung der entfallenden, thunlichst abgezählten Gebühren in baarem Gelde durch das Fenster bz. die Thüre des Postwagens angenommen werden; doch ist dabei den Aufgebern das Betreten des Postwagens selbst nicht gestattet.

Die Absender brauchen die Aufgabe nicht selber zu bewirken, sondern können sie auch durch dritte Personen bewirken lassen.

Die Telegramme werden vom Eisenbahn-Postbureau aus unverzüglich an diejenige nächstbefindliche Telegraphen-Station besorgt, welche die schnellste Abtelegraphirung nach dem Bestimmungsorte zu bewirken in der Lage ist.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

**5) Bekanntmachung.**  
Annahme von Telegrammen durch die Telegraphenboten.

Um mehrseitig ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, soll vom 1. März ab versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß der ein Telegramm überbringende Telegraphenbote auf Verlangen des Empfängers die etwaige telegraphische Antwort zum Telegraphenbote gleich mit zurücknimmt. Das Antwort-Telegramm muß ihm aber innerhalb höchstens fünf Minuten übergeben sein: länger darf er nicht warten. Außer der Gebühr für das Telegramm selbst hat der Bote für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen

führt der Bote mit sich, und verabsolgt sie zum Behuf des Antwort-Telegramms unentgeltlich.

Berlin W., den 16. Februar 1876.  
Der General-Postmeister.

**6) Bekanntmachung,**

Die Bestellung der Telegramme an den Adressaten oder an die zum Empfange Berechtigten kann, wenn es vom Absender gewünscht wird, auch offen (unverschlossen, erfolgen. Für dergleichen Fälle hat der Absender des betreffenden Telegramms den desfalligen Wunsch durch den, unmittelbar vor der Adresse niederzuschreibenden Vermerk: „offen bestellen“, oder unverschlossen bestellen“ auszudrücken.

Berlin, den 17. Februar 1876.  
Kaiserliches General-Telegraphenamt.

**7) Bekanntmachung.**

Vom 1. März ab wird für Stadt-Telegramme, soweit solche überhaupt zugelassen sind, eine Grundtaxe von zwanzig Pfennig für jedes Telegramm und eine Worttaxe von zwei Pfennig für jedes Wort erhoben.

In den Anforderungen an die Beschaffenheit der Stadt-Telegramme tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin W., den 19. Februar 1876.  
Der General-Postmeister.

**8) Bekanntmachung.**

Briefverkehr mit Rußland.

Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Adresse mit deutscher oder lateinischer Schrift geschrieben und die Lage des Bestimmungsorts, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., den 22. Februar 1876.  
Kaiserliches General-Postamt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**9) Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 21. d. Mts. die Vereidigung des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses und des Landes-Direktors der Provinz Preußen, sowie die Einführung derselben in ihre Ämter durch den unterzeichneten Ober-Präsidenten, und die Vereidigung und Einführung der übrigen Mitglieder des Provinzial-Ausschusses durch den Vorsitzenden desselben stattgefunden hat.

Königsberg, den 22. Februar 1876.  
Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

v. Horn.

**10) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. Juni 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Czenuß in Neu Zielun zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXXIV. Standesamtsbezirk Brinßl, Kreises Strassburg, statt des

Dekonomen Hugo Schlichting in Abl. Brinßl, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 9. Februar 1876.  
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

**11) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 22. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Amtsvorstehers, Besitzers Pastenacy in Lippinzen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXXI. Standesamtsbezirk Ostrowitt, Kreises Löbau, statt des Gutsbesitzers Fessel in Hermannshöhe, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 9. Februar 1876.  
Der Oberpräsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

**12) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Königl. Forstauffsehers Hermann Ryau in Ruda zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXXIII. Standesamtsbezirk Ruda, Kreises Strassburg, statt des Försters Schulz in Buczkowo hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 15. Februar 1876.  
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

**13) Statut**

der Genossenschaft zur Regulirung der oberen Gardenga in den Kreisen Rosenberg und Marienwerder.

§ 1. Um die in den Kreisen Rosenberg und Marienwerder belegenen Seen, den Limbsee und den Krobeneßsee zu entwässern und die angrenzenden Wiesen und Aecker trocken zu legen, treten die Besitzer der Güter Limbsee, Ludwigsdorf, Gallnau und Warzeln zu einer Genossenschaft in Gemäßheit des § 56 letztes alinea Gesetzes vom 28. Februar 1843 und Art. 2 Gesetzes vom 11. Mai 1853 unter dem Namen:

„Genossenschaft zur Regulirung der oberen Gardenga in den Kreisen Rosenberg und Marienwerder“ zusammen. Der Verband hat seinen Gerichtsstand in Marienwerder bei dem Kreisgericht.

§ 2. Die zu entwässernden resp. trocken zu legenden Flächen sind durch die stattgehabten technischen Vorarbeiten ermittelt und umfassen nach dem Erläuterungsbericht des Maschinenmeister Baumgärtch vom 11. März 1874 revidirt und festgestellt durch den Königl. Kreisbaumeister Schmudt unter dem 5. Juli 1874, sowie den Anlagen dieses Verichts zusammen 760 Morgen 168,6 □Ruth.

§ 3. An diesen nutzbar zu machenden Ländereien nehmen Theil:

- a) das Rittergut Limbsee mit 153 Morg. 167,3 □Ruth.
- b) das Majorats Rittergut Ludwigsdorf mit . 274 = 121,2 =
- c) das Rittergut Gallnau mit 250 = 115,3 =
- d) das Rittergut Warzeln mit 81 = 124,8 =

760 Morg. 168,6 □Ruth.

§ 4. Die Regulirung der oberen Gardenga soll erfolgen nach Maßgabe des Erläuterungsberichts und Kostenanschlags des Maschinenmeisters Baumgarth vom 11. März 1874 und den Revisionsbemerkungen des Kreisbaumeisters Schmuntz vom 5. Juli 1874.

§ 5. Da ausweislich der technischen Vorarbeiten diese Regulirung der oberen Gardenga von Station c. I. des Nivellements bis durch den Limbsee nicht erfolgen kann, ohne daß zugleich von Station 154 bis Station 40 des dem Meliorationsplane des Königl. Wasserbau-Inspektor Ruckuf vom 3. März 1872 für die untere Gardenga zu Grunde liegenden Freistrow'schen Nivellements d. 1869 in das Gebiet jener durch Allerhöchst bestätigtes Statut vom 12. April 1873 gebildeten Genossenschaft (Amtsblatt pro 1873 Seite 87/9) eingegriffen wird, und die gedachte Strecke um durchschnittlich  $3\frac{1}{2}$  Fuß tiefer gelegt werden muß, als jener Meliorationsplan annimmt, so ist die gegenwärtig gebildete Genossenschaft bereit, von Station 154 ab die Ausführung und dauernde Unterhaltung der Regulirungsarbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen, sofern ihr die hierdurch anschlagmäßige von der unteren Genossenschaft ersparten — überschläglich auf 1950 Thlr. ermittelten — Kosten erstattet werden.

Zugleich übernimmt die gegenwärtig gebildete Genossenschaft diejenigen Mehrkosten des Baues und der Unterhaltung der von der unteren Genossenschaft auf Station 154 bis Station 40 projektierten Bewässerungsanlagen, nämlich einer Stauschleufe nebst Brücke bei Station 73 (pos. 30 und einer Stauschleufe bei Station 154 (pos. 26 des Ruckuf'schen Anschlages) soweit diese Mehrkosten durch die Tiefertlegung der Grabensohle über das dem Ruckuf'schen Anschlage zum Grunde gelegte Nivellement hinaus entstehen.

Die Bauausführung und Unterhaltung der bezeichneten beiden Schleusen bleibt Sache der unteren Genossenschaft.

Die Feststellung der von der oberen Genossenschaft zu erstattenden Bau- resp. Unterhaltungskosten erfolgt nach der Bauausführung resp. der jedesmaligen Reparatur der Schleusen.

§ 6. Der Beginn der Ausführung der Regulirungsarbeiten soll unmittelbar nach Ausführung des Entwässerungsplanes für die untere Gardenga bis zur Station 154 seitens der anderen Genossenschaft erfolgen.

§ 7. Die Anlagekosten sollen durch eine Anleihe beschafft und die zur Verzinsung und Amortisation derselben sowie zur späteren Unterhaltung der regulirten oberen Gardenga erforderlichen Beiträge durch die Meliorationsgenossen nach den Bestimmungen des folgenden § alljährlich aufgebracht werden.

§ 8. Die Beiträge (§ 7) sind von den Genossenschaftsmitgliedern nach Verhältnis des Vortheils zu leisten, welche die Anlage den einzelnen Gütern derselben bringt.

Dieser Vortheil vertheilt sich nach Maßgabe des Umfangs der zu entwässernden resp. trocken zu legenden Fläche auf:

Limbsee	mit 154 Antheilen,
Ludwigsdorf	mit 275 Antheilen,
Gallnau	mit 251 Antheilen,
Wurzeln	mit 82 Antheilen

zusammen 762 Antheilen.

§ 9. Die Beitragspflicht ruht unablässig auf den Gütern, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner Eintragung in die Grundbücher.

§ 10. Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungsbehörde des Verbandes, als welche das Königl. Landrathsamt zu Marienwerder anzusehen, in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt, gegen Pächter, Nutznießer oder Administratoren des verpflichteten Gutes, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§ 11. Das zur Verbreiterung der Gardenga sowie zur Ablagerung der ausgeworfenen Erde erforderliche Terrain wird seitens der angrenzenden Gutsbesitzer unentgeltlich hergegeben.

§ 12. Die Meliorationsgenossen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Stellvertreter auf 6 Jahre, welche ihr Amt als Ehrenamt verwalten. Denselben liegt ob die Kontrolle der Regulirung und späteren Unterhaltungsarbeiten, sowie die Ausschreibung und Einziehung der jährlichen Beiträge (§ 7—8).

§ 13. Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen und wird dieselbe in erster Instanz durch das Landrathsamt zu Marienwerder, in den höheren Instanzen durch die Königl. Regierung daselbst und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt.

Änderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung desselben.

§ 14. Nach Ausführung des Meliorationsplanes soll wegen der Unterhaltung der Anlage, insbesondere wegen der regelmäßigen periodischen Räumung der oberen regulirten Gardenga ein Schau- und Polizeireglement erlassen werden.

Limbsee, den 4. August 1875.

gez. v. Dallwig. gez. D. Behrendt.  
gez. Frhr. v. Rosenberg-Flöken, gez. Otto Schüke.  
als Besizer von Wurzeln.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 hierdurch mit dem Bemerkten genehmigt, daß die im § 5 des Statuts enthaltenen Bestimmungen soweit sie auf einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Vorstande der Genossenschaft der unteren Gardenga-Regulirung beruhen,

als ein nicht in das Statut gehörige Angelegenheit von dieser Genehmigung nicht mitbetroffen werden.

Berlin, den 23. Dezember 1875.

(L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftliche Angelegenheiten.  
gez. Friedenthal.

#### 14) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir zusätzlich zu §. 2. der von uns im Amtsblatt pro 1875, Seite 246 publicirten Polizei-Verordnung vom 16. Oktober v. J., betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, für den Umfang des Regierungs-Bezirks, was folgt:

Neben der beliebigen Verwendung des von allen Fleischtheilen befreiten Speckes und dem einfachen Ausschmelzen des Fettes sind folgende Benutzungsweisen trichinöser Schweine gestattet:

1. das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Haut und der Borsten,
2. die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim,
3. die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Die in der vorbezeichneten Art nicht verwandten Fleischtheile sind zu vergraben.

In den Bestimmungen über die Ueberwachung des Auskochens pp. wird nichts geändert.

Die Bestimmung im § 8 unserer Polizei-Verordnung vom 8. Februar 1875, nach welcher der Fleischbeschauer die zu untersuchenden Fleischtheile von dem geschlachteten Schweine selbst entnehmen soll, wird dahin geändert, daß die Entnahme dieser Fleischtheile in den größeren Städten unseres Verwaltungsbezirks durch zuverlässige, instruirte von der Ortspolizeibehörde zu bestellende und zu vereidigende Personen vorgenommen werden darf, welche von dem Fleischbeschauer für ihre Mithaltung zu entschädigen sind. Die Bestimmung darüber zu treffen, auf welche Städte diese Bestimmung Anwendung findet, behalten wir uns im speziellen Falle vor.

In denjenigen Fällen, wo der Fleischbeschauer sich solcher Mittelspersonen bedient hat, ist er befugt, von dem Besitzer des geschlachteten Schweines 1 Mark statt der im § 8 der Polizeiverordnung vom 8. Februar 1875 bewilligten 75 Pfennige zu fordern.

Marienwerder, den 18. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Mitteltst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Januar cr. ist das Vorwerk Mittenwalde, im Kreise Thorn, unter Abtrennung von dem Gutsbezirk Kowroß, zu einem selbstständigen Gutsbezirk erklärt worden.

Marienwerder, den 16. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

16) Die Rostkrankheit unter den Pferden der Wittwe

Kickbusch in Pastwisko, Kreises Graudenz, ist beseitigt worden.

Marienwerder, den 17. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

17) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Kreis Tuchel folgende Personen:

1. der Gutsbesitzer und Kreistagsabgeordnete Wüstenberg in Kelpin,
2. der Gutsbesitzer Wilberg in Bantau,
3. der Gutsbesitzer Behrendt in Pektin,
4. der Gutsbesitzer Briest in Wilhelmsau

als Mitglieder der Kreisvermittelungs-Kommission erwählt, auch in Gemäßheit der Verordnung vom 30. Juni 1834 und des § 38 des Landes-Kultur-Ediktis vom 14. September 1811 von uns bestätigt worden sind.

Marienwerder, den 19. Februar 1876.

Königliche Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

18) Der bisherige Pastor in Radevormwald, Reinhold von Glanz, ist zum Pastor der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Marienwerder berufen und seine Qualifikation nach Nr. 4 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen.

Marienwerder, den 17. Februar 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

19) Dem königlichen Kreis-Schul-Inspektor Pfarrer Klapp in Landsburg ist zur Einrichtung einer Seminar-Präparanden-Anstalt daselbst die Erlaubniß ertheilt worden.

Marienwerder, den 20. Februar 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

20) Dem Hauslehrer Herrn Nagorski aus Johannisdorf ist die Erlaubniß ertheilt, den Kindern des Hofbesizers Ballach in Gr. Weide Privat-Unterricht zu ertheilen.

Marienwerder, den 4. Februar 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

21) Betrifft die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das königliche Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem königlichen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 28.—30. August cr. festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars einzufenden haben:

1. das Tauf-Zeugniß (Geburtschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzt,
3. den Lebenslauf in Deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
- 4) die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

- a) der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokal-Schul-Inspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind;
- b) das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und
- c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestellttes Attest über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.  
Königsberg, den 27. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

**22)** Betrifft die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar in Berent.

In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 haben wir für die Abhaltung der diesjährigen zweiten Prüfung der Volksschullehrer im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berent einen Termin auf den 26. bis 30. September d. J. festgesetzt.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist uns spätestens vier Wochen vor dem angelegten Termine durch den Kreis-Schul-Inspektor einzureichen.

**Dieser Termin muß pünktlich eingehalten werden, widrigenfalls die Meldung unberücksichtigt bleiben müßte.**

Der Letzteren ist beizufügen:

1. das Zeugniß über die bestandene 1. Prüfung und zwar im Original,
2. der Lebenslauf,
3. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors,
4. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt zu haben,
5. eine in der letzten Zeit von dem Examinanden selbst gefertigte Zeichnung, und
6. eine Probe-Schrift, beide unter derselben Versicherung

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen

des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen werden, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt, die Zulassung diesseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Direktor des Seminars.

Königsberg, den 29. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

**23)** Betrifft die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar in Graudenz.

In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 haben wir für die Abhaltung der diesjährigen zweiten Prüfung der Volksschullehrer im Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz einen Termin auf den 9. bis 13. Oktober d. J. festgesetzt.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist uns spätestens vier Wochen vor dem angelegten Termine durch den Kreis-Schul-Inspektor einzureichen.

**Dieser Termin muß pünktlich eingehalten werden, widrigenfalls die Meldung unberücksichtigt bleiben müßte.**

Der Letzteren ist beizufügen:

1. das Zeugniß über die bestandene 1. Prüfung und zwar im Original,
2. der Lebenslauf,
3. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors,
4. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt zu haben,
5. eine in der letzten Zeit von dem Examinanden selbst gefertigte Zeichnung, und
6. eine Probe-Schrift, beide unter derselben Versicherung.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen werden, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt, die Zulassung diesseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Direktor des Seminars.

Königsberg, den 29. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

**24)** Betrifft die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für Lehrerinnen und Schulpflichterinnen in der Provinz Preußen für das Jahr 1876.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. d. Mts. bemerken wir, daß die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Lehrerinnen und Schulpflichterinnen in Marienwerder von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten in nachstehender Weise bewirkt ist.

1. Kommissarius des unterzeichneten Kollegiums und Vorsitzender der Prüfungskommission:  
Regierungs- und Schulrath Siegert.
2. Mitglieder der Prüfungskommission:
  - a) Regierungs- und Schulrath Henzke,
  - b) Regierungs- und Schulrath Schulz,
  - c) Seminarlehrer v. Horn aus Marienburg,
  - d) Seminarlehrer Karstedt aus P. Friedland,
  - e) Konsistorial-Rath Braunschweig,
  - f) Pfarrer Steffen.

Königsberg, den 11. Februar 1876.  
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.  
v. Horn.

**25) Bekanntmachung.**

Durch die Veretzung des bisherigen Inhabers ist die Kreiswundarztstelle des Kreises Labiau mit dem Wohnsitz des Beamten in Mehlaulen vakant geworden.

Wir fordern qualifizierte Bewerber um diese Stelle hierdurch auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes

bis zum 15. März cr.

bei uns zu melden.

Königsberg, den 29. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**26)** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Flatow hat durch vollstreckbar gewordenen Beschluß vom 30. Dezember 1875 auf Grund des § 135 IX zu 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Abzweigung der beiden Grundstücke des Friedrich Kottke von 5 Hektar 26 Ar und des Ferdinand Dubslaff von 2 Hektar 84 Ar vom Gutsbezirke Grunau und Vereinigung derselben mit dem selbstständigen Gemeindebezirke Neu Grunau, festgesetzt.

Flatow, den 10. Februar 1876.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Landrath,

gez. von Weiher.

**27)** Zum Bremen- resp. Hamburg-Preussischen Verbandtarif vom 1. Juni 1874 ist ein 3. Nachtrag gültig vom 1. März 1876 erschienen, welcher von sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen ist. Derselbe enthält Aufnahme der Station Lüneburg der Berlin-Hamburger und Hannoverischen Eisenbahn, Klassifikationsänderungen und Berichtigungen.

Bromberg, den 7. Februar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**28) Bekanntmachung.**

Zum Hamburg-Lübeck-Preussischen Eisenbahn-Verbandtarif vom 1. Juli 1874 ist ein 2. Nachtrag, gültig vom 1. März 1876, erschienen, welcher von sämmtlichen Verbandstationen käuflich bezogen werden kann. Derselbe enthält die Aufnahme der Station Cydtuhnen der Königl. Ostbahn als Verbandstation und Abänderungen der reglementarischen und Klassifikations-Bestimmungen.

Bromberg, den 7. Februar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**29)** Vom 1. März 1876 ab treten im Hamburg-Preussischen Eisenbahn-Verbande via Wittenberge verschiedene Klassifikationsänderungen in Kraft.

Der dieselbe herausgegebene 5. Tarifnachtrag ist von sämmtlichen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 7. Februar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**30) Bekanntmachung.**

Für den Transport von Kupfer, rohen, auch Kupferplatten in Wagenladungen von mindestens 5000 Kilogramm tritt, für den Verkehr zwischen Danzig einerseits und Berlin andererseits, im Tarif der Königl. Ostbahn für die Beförderung von Gütern aller Art vom 15. August 1873, mit dem heutigen Tage ein Spezialtarif mit einem Frachtsatz von 29,00 Mark pro 1000 Kilogramm in Kraft.

Bromberg, den 14. Februar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**31)** Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 14. November pr. wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß im direkten Personen- und Gepäck-Verkehr

- a) zwischen den diesseitigen Stationen Landsberg, Kreuz, Bromberg, Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg und Cydtuhnen und beziehungsweise der Station Hamburg der Berlin-Hamburger Eisenbahn, der Station Leipzig der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, der Station Dresden der Leipzig-Dresdener Eisenbahn und den Stationen Potsdam und Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn;
- b) zwischen der Station Hamburg der Berlin-Hamburger Eisenbahn und der Station Warschau der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn;
- c) zwischen der Station Posen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Station Leipzig der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn

vom 1. April cr. ab anderweite, theilweise erhöhte, Fahrpreise zur Erhebung kommen.

Näheres ist in den Billets-Expeditionen der vorgedachten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 18. Februar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

## 32) Verzeichniss der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1876 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Dorotheenstrasse 38, 39) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Orth:
  - a. Die Aufgaben Preußens auf dem Gebiete der Bodenkultur: Dienstags von 9—10 Uhr — publice.
  - b. Ueber Boden und Wasser: Montags und Mittwochs von 8—9 Uhr — privatim.
  - c. Spezielle Acker- und Pflanzenbaulehre: Montags von 9—10 Uhr; Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
  - d. Praktische Uebungen: Dienstags u. Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime.
  - e. Excursionen an passenden Tagen — publice.Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
  - a. Organische Chemie und die chemischen Grundlagen der Fütterungslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
  - b. Anleitung zu agrilkultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium. Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.Lehrsaal im Institute (Dorotheenstrasse 38, 39). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
  - a. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der zu den Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
  - b. Landwirthschaftliche Botanik: Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr — privatim.
  - c. Demonstrationen und Uebungen im Bestimmen der Pflanzen im botanischen Garten: Freitags von 5—7 Uhr — publice.Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Professor Dr. Rny:
  - a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim.
  - b. Mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten: Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr — publice.Lehrsaal für a. im Universitäts-Gebäude, für b. im Institut. — Anmeldungen für a. in der Universitäts-Quästur, für b. in der Instituts-Quästur.
5. Professor Dr. Gerstäcker:

Ueber die der Landwirthschaft schädlichen In-

- sekten: Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.
- Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Professor Müller:

Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Montags von 4—5 Uhr, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstr. 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
  7. Dr. Hartmann:
    - a. Rindviehzucht: Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice.
    - b. Allgemeine Züchtungsprincipien: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice.
    - c. Fütterungslehre: Montags von 10—11 Uhr, Dienstags von 12—1 Uhr — publice.Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
  8. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff:
    - a. Ueber Krankheiten der Hausthiere: Montags von 5—6 Uhr und Dienstags von 6—7 Uhr — publice.
    - b. Beurtheilungslehre des Pferdes: Donnerstags von 6—7 Uhr — publice.Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
  9. Professor Dr. Großmann:

Buchführung, insbesondere die Doppelte Buchführung für kleinere und größere Güter; Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmesskunst: Donnerstags von 12—2 Uhr und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
  10. Ingenieur Schotte:

Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 2—4 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
  11. Postbaurath Zuckermann:

Praktische Uebungen im Feldmessen und Niveliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Verrieselungen: Sonnabends von 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
  12. Dr. Scheibler:

Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation und Spiritus-Brennerei: Montags und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

**13. Garten-Inspektor Bouché:**

Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

**14. Dr. Wittmach:**

Landwirthschaftliche Sämereien, deren Verfälschungen und Verwechslungen: Freitags von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

**15. Dr. Oscar Brefeld:**

a. Physiologie und Entwicklungsgeschichte der Pilze, mit besonderer Berücksichtigung der Simmel- und Gähringspilze: Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr — privatim.

b. Mikroskopische Uebungen im Untersuchen von Pilzen: Dienstags und Donnerstags von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

**16. Kammergerichts-rath Keyßner:**

Preussisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Freitags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

**17. Ober-Kocharzt Zorn:**

Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Freitags von 3—4 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

**18. Dr. Lehmann:**

Ausgewählte Kapitel über die Ernährung der Pflanze: Dienstags von 1—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet.

Bon	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8—9	Orth	Rny	Orth Gerstäcker	Rny	Rny	Gerstäcker
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	—	Großmann	Eichhorn
10—11	Hartmann Koch	Orth Koch	Eichhorn Koch	Orth Koch	Orth Koch	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	Hartmann	Scheibler	Großmann	Keyßner	Hartmann
1—2	Scheibler	Lehmann	Scheibler	Großmann	Keyßner	Hartmann
2—3	Rny	Orth	Rny	Orth	Schotte	—
3—4	Rny	Orth Brefeld	Rny Bouché	Orth Brefeld	Schotte Zorn	Ludermann
4—5	Müller	Brefeld Hartmann	Bouché	Brefeld Hartmann	Wittmach	Ludermann
5—6	Diederhoff Koch	Müller	Koch Brefeld	Müller	Wittmach Koch Brefeld	Ludermann
6—7	Koch	Diederhoff	Koch	Diederhoff	Koch	Ludermann

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie. Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität

am 24. April 1876. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn (Dorotheenstr. 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftl. Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 26, Anmeldung hierzu ebendasselbst im Königl. landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen dieses Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger Platz Nr. 10 und ist von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben:

- a) an Einschreibebühren 6 Mark pro Semester;
- b) an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung;
- c) Gebühr für die Ausfertigung von Studienzeugnissen 3 Mark.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Olshausen.

Anmerkung. Das Lectionsverzeichnis kann jederzeit von der Instituts-Direction, Dorotheenstraße 38/39, bezogen werden.

### 33) Königl. landwirthschaftl. Akademie Proskau in Oberschlesien.

#### Verzeichniß

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1876.

Beginn: 24. April 1876.

#### A. Vorlesungen.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues Dr. Leo.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
2. Landgüter-Veranschlagung Dr. Dreitsch.
3. Wiesenbau Derselbe.
4. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde. Derselbe.
5. Handelsgewächsbau Inst.-Gärtner Herrmann.
6. Specieller Pflanzenbau Dekonomierath Schnorrenpfel.
7. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel.
8. Obstbau Inst.-Gärtner Herrmann.
9. Zeugung, Entwicklung, Darwinismus Dr. Crampe.
10. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Dr. Weiske.
11. Rindviehzucht Dr. Crampe.
12. Schweinezucht Derselbe.
13. Bienezucht Rechnungs-Rath Schneider.

III. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1. Waldbau Oberförster Sprengel.
2. Forstschutz Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Organische Chemie Prof. Dr. Kroder.
2. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung Derselbe.

3. Agricultur-Chemie Dr. Kellner.
4. Grundzüge der anorganischen Chemie Derselbe.
5. Allgemeine Botanik Professor Dr. Heinzel.
6. Krankheiten der Kulturpflanzen Derselbe.
7. Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen Derselbe.
8. Anatomie u. Physiologie der Pflanzen Dr. Kirchner.
9. Experimental-Physik Professor Dr. Pape.
10. Naturgeschichte der Hausthiere Professor Dr. Hensel.
11. Landwirthschaftliche Insektenkunde Derselbe.
12. Mineralogie Dr. Gruner.
13. Bodenkunde Derselbe.

#### V. Dekonomisch-technische Disciplinen:

1. Einleitung in die Technologie Dr. Friedländer.
2. Landwirthschaftliche Technologie Derselbe.

#### VI. Tierheilkunde:

1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere Professor Dr. Mezendorf.
2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Derselbe.
3. Hufkunde mit Demonstrationen Derselbe.

#### B. Demonstrationen, Excursionen u. praktische Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Professor Dr. Heinzel.
2. Botanische Excursionen Derselbe.
3. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen Dr. Kirchner.
4. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Kroder.
5. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium Professor Dr. Hensel.
6. Zoologische Excursionen Derselbe.
7. Zootecnische Uebungen Dr. Crampe.
8. Unterricht im Feldmessen und Niveliren Baurath Engel.
9. Veterinär-klinische Demonstrationen Professor Dr. Mezendorf.
10. Uebungen im mineralogisch-pedologischen Laboratorium Dr. Gruner.
11. Demonstrationen im mineralogischen Museum Derselbe.
12. Geologisch-agronomische Aufnahme der Umgebung Proskau's Derselbe.
13. Demonstrationen in der Bienezucht Rechnungs-rath Schneider.
14. Landwirthschaftliche Excursionen Dekonomierath Schnorrenpfel.
15. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Dreitsch.
16. Forstliche Excursionen Oberförster Sprengel.
17. Forstliches Colloquium Derselbe.

#### Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische

Garten, die Anatomie, der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Wleß-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe königliche Forstrevier.

### **Praktische Curie und Praktikantenstation.**

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Curien ist Vorforge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schinnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren, mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

### **Aufnahme der Akademiker. Honorarzahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.**

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschafts-betriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: Die königliche

Landwirthschaftliche Akademie Proskau, ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht“ von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Januar 1876.

Der Director der königl. landwirthschaftl. Akademie  
Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

### **Personal-Chronik.**

**34)** Der seitherige Pfarrer in Schönau Hermann Theodor Krumheuer ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Etsenau, Rittersberg, Goglow, Bärenwalde und Ruthenberg von den Patronaten berufen und von dem königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Pfarrer in Barten, Julius Gustav Ludwig ist zum Diakonus der evangelischen Kathedralkirche zu Marienwerder von dem Patronate berufen und von dem königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Pfarrer und kommissarische Kreis-Schulinspektor Salkowski in Thorn ist zum königl. Kreis-Schulinspektor definitiv ernannt worden.

Der praktische Arzt Dr. Eduard Szymann ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Gollub gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Bernhard Aronsohn ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Gollub gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Gottfried Korn und der Rentier Karl Kiebelocher sind zu Rathmännern der Stadt Rosenberg wieder gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Pfarrhufenpächter Paul Ettner ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Lautenburg wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Alexander Szolbe ist zum Beigeordneten der Stadt Dt. Eylau gewählt und als solcher bestätigt worden.

### **Erledigte Schulstellen.**

**35)** Die Schullehrerstelle zu Altfließ, Kreis Schwetz, wird zum 1. März d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Fielitz zu Dsche zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Neu Schwente, Kreis Flatow, wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamt zu Flatow zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Rosainen, Kreis Marienwerder, wird zum 1. April d. J. erledigt. Das Befetzungsrecht steht dem Gutsbesitzer Richter in Rosainen zu.

(Hierzu der Dessenliche Anzeiger Nro. 9.)